Bekanntmachung

über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben EÜ Luxemburger Str. u. EÜ Zülpicher Str. - Köln - Erneuerung (Geschäftszeichen: 641pa/058-2025#056)

Die DB InfraGO AG plant die Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) "EÜ Luxemburger Straße" und "EÜ Zülpicher Straße". Die Brückenbauwerke befinden sich im innerstädtischen Bereich von Köln und flankieren den Bahnhof Köln-Süd. Da die beiden Brückenbauwerke in einer kurzen Entfernung zueinander liegen, gleiche Baustelleneinrichtungsflächen nutzen und in derselben Sperrpause gleichzeitig erneuert werden, wird nur ein Planfeststellungsverfahren für beide Brückenbauwerke durchgeführt. Die Luxemburger Straße soll dabei zusätzlich aufgeweitet und ein neuer Mittelbahnsteig der KVB soll zukünftig im Straßenbereich hergestellt werden.

Aufgrund der erforderlichen Anhebung der Güterzuggleise um 110 cm im Bereich der Luxemburger Straße werden die bestehenden 3 m hohen Schallschutzwände entlang der Moselstraße sowie die ca. 2 m hohe Schallschutzwand entlang der Gabelsbergerstraße durch Lärmschutzwände mit einer Höhe von 6 m ersetzt.

Die Erneuerung der beiden Brückenbauwerke mit den begleitenden Lärmschutzmaßnahmen wird voraussichtlich in den Jahren 2027 bis 2030 realisiert. Die Kernbauzeit innerhalb der Totalsperrung der 6 Gleise ist für den Juli 2028 bis November 2029 geplant. Die Erneuerung hat zur Folge, dass zwischen dem Kölner Hauptbahnhof und dem Bahnhof Köln-Süd für 17 Monate keine Züge fahren werden. Das betrifft vor allem die linksrheinische Verbindung von und nach Bonn und die Eifelstrecke. Die Vorhabenträgerin hat in Zusammenarbeit mit den anderen Verkehrsträgern ein Umleitungskonzept erarbeitet.

Durch die Baumaßnahme kommt es über einen langen Zeitraum zu erheblichen verkehrlichen Einschränkungen mit zeitweisen Vollsperrungen der Verkehrsräume von Luxemburger und Zülpicher Straße, jedoch werden zu keinem Zeitpunkt beide Straßen gleichzeitig gesperrt. Die Fußund Radverkehre sollen soweit möglich aufrechterhalten werden.

Die beiden Maßnahmen werden parallel und in Abstimmung mit den bereits planfestgestellten EÜ´en Venloer Straße und Vogelsanger Straße durchgeführt.

Einzelheiten der Planung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB InfraGO AG, Projekte KIB Koeln - I.II-W-K-K (Vorhabenträgerin) vom 01.09.2025 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Köln beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.09.2025 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 01
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 15
- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 21
- Artenschutzfachbeitrag, Planunterlage Nr. 16
- Bau.- u. Betriebsbedingtes Schall- u. Erschütterungsgutachten, Planunterlage Nr. 18
- Unterlage zur Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, einschließlich des Erläuterungsberichts und der dazugehörigen Pläne, Planunterlage Nr. 14
- Brand- und Katastrophenschutz, Planunterlage Nr. 19

Die Auslegung des Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird gemäß § 18a Abs. 3 AEG durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 04.12.2025 bis einschließlich 05.01.2026

bewirkt.

Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html unter der Vorhaben-ID V-E100892

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist die Anhörungsbehörde während der Dauer der Veröffentlichung im Internet **vom 04.12.2025** bis einschließlich 05.01.2026 schriftlich unter der Adresse: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder per E-Mail an <u>Kanzlei-Sb1-esn-kln@eba.bund.de</u> zu kontaktieren (§ 18a Abs. 3 Satz 2 AEG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 AEG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist – bis einschließlich 05.02.2026 – beim Eisenbahn-Bundesamt Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen sind elektronisch über das Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben zu erheben. Möglich ist es auch, Einwendungen in schriftlicher Form an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-esnkln@eba.bund.de zu richten. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Veröffentlichung der Planunterlagen im Antrags- und Beteiligungsportal verlängert diese nicht. Die Einwendung soll das Geschäftszeichen des Vorhabens sowie den Vor- und Nachnamen und die Anschrift des Einwenders / der Einwenderin enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit

§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

- 2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
- 3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgebebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Abs. 5 Satz 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt eine Erörterung ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen (§ 18a Abs. 6 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich und im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben

https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 18b Abs. 3 AEG kann durch Veröffentlichung der Entscheidung im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersichtkarte.html unter der Vorhaben-ID V-E100892 ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

- 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
- 8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
- 9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://beteiligung.bund.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html.
- 10. Diese Bekanntmachung sowie die veröffentlichten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Veröffentlichung im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben auch im UVP-Portal unter https://www.uvp-portal.de zugänglich gemacht.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln